



Gebrauchtfahrzeug - Abfall

- Abfallwirtschaftsgesetz (Ö)
 - Definition Abfall
 - Anforderungen bei Lagerung, Behandlung, Entsorgung
 - Zweiräder betroffen
- Altfahrzeuge-Verordnung (Ö)
 - Zweiräder nicht betroffen
 - Verpflichtende Rücknahme, Behandlung, Entsorgung, Dokumentation
- Abfallverbringungs-Verordnung (EU)
 - Zweiräder betroffen
 - Ausfuhr von gefährlichem Abfall nur mit Bewilligung
 - Bescheinigung über die Reparaturwürdigkeit

Totalschaden – Abfall

- „Totalschaden“ ist ein Begriff des Schadenersatz-Rechts, „Abfall“ ist ein Begriff des Umwelt-Rechts.
- Bei Kaskofällen wird der Begriff “Totalschaden” in den Versicherungsverträgen unterschiedlich definiert. Nicht jeder Totalschaden lt. Versicherung ist Abfall!
- Solange eine “Reparaturwürdigkeit“ gegeben ist, handelt es sich um ein Gebrauchtfahrzeug, auch wenn es lt. Versicherung bereits ein Totalschaden ist.
- Auch wenn die Versicherung mittels Wrackbörse nur Angebote von bewilligten Sammlern/Behandlern zulässt, ist der Fahrzeugeigentümer nicht verpflichtet, an einen von der Versicherung vermittelten Käufer zu verkaufen.



Abfallverbringungsverordnung (EU)

- Die **AUSFUHR** eines NICHT trockengelegten Altfahrzeugs ist bewilligungspflichtig. Bei Ausfuhr eines trockengelegten Altfahrzeugs ist Formular mitzuführen (Siehe www.wko.at/fahrzeughandel)
- Den Nachweis, dass ein beschädigtes Fahrzeug KEIN Abfall ist, hat Ausführender zu erbringen und hat eine „Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit“ mitzuführen.
- Kann das Fahrzeug mit einem wirtschaftlich vernünftigen Aufwand wieder verkehrs- und betriebssicher gemacht werden, sodass es in Ö zugelassen werden kann?
- Maßstab sind günstigste Reparaturkosten in inländischen Werkstätten unter Verwendung von Nachbau- oder Gebrauchtteilen, etc. Siehe auch www.autopreisspiegel.at (12.- Euro für Einzelabfrage)
- Details zur Frage Gebrauchtfahrzeug oder Abfall bei **AUSFUHR** siehe www.wko.at/fahrzeughandel
- Die Behörde kann das Fahrzeug bei Ausfuhr konfiszieren bis Klärung erfolgt ist. Die Anhaltung kann auch im Ausland erfolgen, Kosten des Rücktransports hat Ausführender zu bezahlen. Verwaltungsstrafe zwischen € 850.- und € 41.200.-



Alternativen bei „Totalschaden“

- **Verkauf** über Vermittlung der Versicherung (Wrackbörse) und im Auftrag/Rechnung des Kunden.
- **Reparatur** durch die Werkstätte (im Auftrag des Kunden, Reparatur bleibt unter 110% Wiederbeschaffungswert).
- Kunde **überlässt** Wrack/Totalschaden der Werkstätte, weil Reparatur nicht mehr wirtschaftlich: Es handelt sich nun um **Abfall**, Reparatur ist nicht mehr möglich, Teileentnahme ist möglich; Weitergabe nur an **bewilligten** Behandler.
- Kunde **übernimmt** sein Wrack: Betrieb hat eine „Aufklärungspflicht“:
„Ich wurde informiert, dass ich das Wrack so zu lagern habe, dass keine Flüssigkeiten in die Umwelt gelangen können. Eine Weitergabe ist nur an einen bewilligten Sammler/Behandler zulässig.“ (auf Abrechnung oder Auftrag unterschreiben lassen)